



## Antwort zur Anfrage Nr. 1072/2019 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Masernimpfpflicht in Mainz (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es in Mainz bereits Einrichtungen mit Masernimpfpflicht, und wenn ja, welche sind das?

Der Verwaltung ist bekannt, dass der Träger der integrativen Kita Hoppetosse, der Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e.V., erklärt hat, bei Neuanmeldungen einen Impfnachweis der von der Ständige Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen – dazu zählen auch Schutzimpfungen gegen Masern – zu fordern. Der Träger begründet dies mit der besonderen medizinischen Fürsorge für die in der Kita betreuten z.T. schwerstmehrfachbehinderten Kinder.

2. Wie wird die Stadt nach genereller Einführung einer Impfpflicht darüber informieren und die Impfung sicherstellen?

Kindertagesstätten:

Seit August 2015 ist gesetzlich geregelt, dass Eltern, die ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung aufnehmen lassen wollen, eine ärztliche Beratung über Sinn und Zweck von Impfungen erhalten sollen. In der aktuellen Fassung wird in § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgendes dazu ausgeführt: „Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. [...]“

Gemäß dem vorliegenden Entwurf des „Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“ würden alle Träger von Kindertagesstätten verpflichtet sein, vor der Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten sicherzustellen, dass die dann verpflichtenden Masernschutzimpfungen bei den Kindern vorgenommen sind bzw. sich ärztlich im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass gegen eine solche Impfung schwerwiegenden medizinische Bedenken bestehen, die im Einzelfall eine Ausnahme von der Impfpflicht rechtfertigen. Gleiches gilt für das in Kindertagesstätten tätige Personal und die Kindertagespflege. Darüber ist umfassend durch die Träger der Kindertagesstätten und den örtlichen Jugendhilfeträger zu informieren; dies erfolgt in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden.

Schulen:

Laut Schulärztlichen Dienst (Gesundheitsamt Mainz-Bingen), wird der Impfstatus bei allen Schülerinnen und Schülern zum Zeitpunkt der Einschulung im Rahmen der Schuleingangüberprüfung erfasst. Die Impfquoten seien auf einem sehr guten Niveau, so dass bei Einführung der Masern-Impfpflicht ein überschaubarer Personenkreis "nachgeimpft" werden muss. Die Zuständigkeit liegt auf Landesebene.

Gemeinschaftsunterkünften und sonstige Einrichtungen:

In Gemeinschaftsunterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen werden die Bewohnerinnen und Bewohner über die eingesetzten Betreuungskräfte informiert.

Städtisches Personal:

Die Koordination für die betroffenen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernimmt das Haupt- und Personalamt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden angeschrieben und aufgefordert, fristgemäß einen Nachweis über die erfolgte Impfung (Impfausweis oder Impfbescheinigung) vorzulegen. Die Impfung wird durch den betriebsärztlichen Dienst durchgeführt.

Dienstleister:

Die Dienstleister der Stadt Mainz werden aufgefordert entsprechende Maßnahmen analog des Gesetzes für die betreuten Personen als auch ihres Personals vorzunehmen.

3. Gibt es einen Zeitplan hierfür?

Die umzusetzenden Maßnahmen sind in der Entwicklung; einen genauen Zeitplan aller betroffenen Ämter gibt es noch nicht.

Mainz, 28.08.2019

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter